

Antrag

**des Abgeordneten Dr. Wolfgang Ullmann und der Gruppe
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Keine Versorgungsrenten für Mitglieder der Waffen-SS

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Lettische Legionäre der Waffen-SS erhalten Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz. Nach Mitteilung des zuständigen Versorgungsamtes in Ravensbrück sei mit einer großen Zahl von weiteren Berechtigten zu rechnen.

Etwa 75 000 der 85 000 in Lettland lebenden Juden wurden, z. T. unter Beteiligung der lettischen Waffen-SS-Verbände, während der deutschen Besatzungszeit umgebracht. Daneben starben Zehntausende von Menschen, die aus dem Deutschen Reich in die in Lettland eingerichteten Vernichtungslager deportiert wurden.

Die lettischen Opfer der Deutschen Wehrmacht, der nationalsozialistischen Verbände und ihrer inländischen Helfer haben jedoch bis heute keine Entschädigung erhalten. Am Beispiel Lettlands offenbart sich fast 50 Jahre nach Kriegsende, daß es im Bereich der Kriegsopferversorgung einerseits und der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts andererseits immer noch einen unerträglichen Wertungswiderspruch gibt: Die Täter werden als Opfer entschädigt und die Opfer gehen leer aus.

2. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- a) einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz für diejenigen ausschließt, die Schädigungen als Angehörige der Waffen-SS erlitten haben. Der Ausschluß soll nicht bei Zwangsrekrutierungen gelten;
- b) bis zu dem Inkrafttreten der unter Buchstabe a geforderten gesetzlichen Regelung durch Änderung der Kriegsopferversorgungs-Richtlinien-Ausland sicherzustellen, daß in diesen Fällen keine Leistung an im Ausland lebende Anspruchsteller erfolgt;

- c) einen Gesetzentwurf vorzulegen, der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz ausschließt, sofern der oder die Berechtigte im Zusammenhang mit dem Dienst, im Rahmen dessen die Schädigung erlitten wurde, an schweren Menschenrechtsverletzungen beteiligt war;
- d) bis zum Inkrafttreten der unter Buchstabe c geforderten Regelung durch Erlaß entsprechender Verwaltungsvorschriften zu § 64 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Bundesversorgungsgesetz darauf hinzuwirken, daß an Personen im Ausland, die an schweren Menschenrechtsverletzungen beteiligt waren, keine Leistung erfolgt;
- e) unverzüglich dem Deutschen Bundestag zu berichten, ob, wann und in welchem Umfang Entschädigungsleistungen für die Opfer des nationalsozialistischen Unrechts in Lettland und den anderen osteuropäischen Ländern, in die bislang keine Entschädigung gezahlt wurden, vorgesehen sind.

Bonn, den 14. April 1993

Dr. Wolfgang Ullmann
Werner Schulz (Berlin) und Gruppe

Begründung

Die in Lettland lebenden Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung und ihre Hinterbliebenen haben bisher keine Entschädigung erhalten.

Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) werden nur gezahlt, wenn ein inländischer Wohnsitz besteht oder bestand. Voraussetzung für Leistungen an Verfolgte im Ausland sind entsprechende völkerrechtliche Verträge, die im Bereich der osteuropäischen Staaten bisher nur mit Polen geschlossen wurden.

Hier ist insbesondere im Hinblick auf die 124 Überlebenden der lettischen Ghettos und Konzentrationslager, die heute noch leben, schnell und unbürokratisch eine Entschädigung anzubieten.

Ausländische Angehörige der Waffen-SS werden derzeit nach den §§ 7 und 8 des Bundesversorgungsgesetzes und den Kriegsopferversorgungs-Richtlinien-Ausland als „Kriegsopfer“ entschädigt, wenn sie „Dienst im Rahmen der deutschen Wehrmacht“ geleistet und dabei eine Schädigung erlitten haben.

Nach der Systematik des Bundesversorgungsgesetzes und der dazu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung spielt es dabei keine Rolle, daß das Internationale Militärtribunal in Nürnberg die Waffen-SS als verbrecherisch eingestuft hat, ebenso wenig wie die Frage geprüft wird, ob der Antragsteller an Menschenrechtsverletzungen beteiligt war.

Eine Ausschlußregelung für Berechtigte, die an schweren Menschenrechtsverletzungen beteiligt waren, erscheint um so not-

wendiger, als alle Regelungen, mit denen Verfolgte entschädigt werden, solche Einschränkungen enthalten.

Nach § 6 BEG ist beispielsweise die Mitgliedschaft in der NSDAP ein Ausschlußgrund.

Ebenso enthalten das Erste SED-Unrechtsbereinigungsgesetz und der Entwurf des Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes sehr weitgehende Ausschlußtatbestände.

Mit der Rentenüberleitung sind weitgehende Rentenkürzungen wegen pauschal unterstellter Systemnähe vorgenommen worden. Auch gegenüber den Betroffenen dieser Kürzungen ist es kaum zu rechtfertigen, daß das ihnen pauschal und z. T. individuell zu Unrecht unterstellte Fehlverhalten eine Rentenkürzung rechtfertigen soll, nicht aber die freiwillige Mitgliedschaft in der Waffen-SS und z. B. die Teilnahme an Massenerschießungen.

